



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 317-2020  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.411

Eingereicht am: 03.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Steiner (Boll, EVP) (Sprecher/in)  
Rothenbühler (Lauperswil, BDP)  
Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)  
Dütschler (Hünibach, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 844/2021 vom 30. Juni 2021  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

## Mit Ladestationen - dort wo sie fehlen - nachhaltige Elektromobilität fördern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Voraussetzungen zu schaffen, damit in Wohngebieten genügend Ladestationen für E-Fahrzeuge erstellt werden können
2. Voraussetzungen zu schaffen, dass bei Neubauten von Mehrfamilienhäusern genügend Ladestationen für E-Fahrzeuge erstellt werden
3. Voraussetzungen zu schaffen, damit Gemeinden im öffentlichen Raum genügend Ladestationen zur Verfügung stellen
4. Voraussetzungen zu schaffen, damit auf Firmenparkplätzen genügend Ladestationen zur Verfügung stehen

### Begründung:

Die Förderung der Elektromobilität ist Teil der Energiestrategie 2050. Fehlende Lademöglichkeiten hindern zahlreiche Interessierte daran, auf die E-Mobilität umzusteigen. Oft besteht das Problem darin, dass Besitzerinnen und Besitzer von Wohnliegenschaften es als unnötig erachten, Ladestationen zu ermöglichen.

Auch bei Neubauten von Mehrfamilienhäusern wird oft verzichtet, den Bau oder Betrieb von Ladestationen zu ermöglichen.

In vielen Gemeinden werden Autos über Nacht in Quartieren oder tagsüber in Park-and-Ride-Anlagen parkiert, dort fehlen meistens die Lademöglichkeiten.

## Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern verfolgt grundsätzlich, gemäss der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie, die 3V-Strategie «vermeiden, verlagern (auf ÖV und Langsamverkehr) und verträglich abwickeln». Damit der verbleibende motorisierte Individualverkehr (MIV) möglichst verträglich abgewickelt werden kann, ist im Bereichsziel Mobilität der Energiestrategie 2006 (ES2006) des Kantons Bern festgelegt, dass im Jahr 2035 10% der immatrikulierten Fahrzeuge im Kanton einen alternativen Antrieb haben müssen. Damit dieses Bereichsziel erreicht und der MIV, welcher über 70% der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Sektors Verkehr ausmacht, klimaschonender und energieeffizienter wird, und der aktuellen Entwicklung bei den Neuzulassungen von Steckerfahrzeugen Rechnung getragen werden kann, braucht es zwingend eine entsprechende Ladeinfrastruktur. Gemäss der ES2006 des Kantons Bern sorgt der Kanton für günstige Rahmenbedingungen zur Errichtung der notwendigen Infrastruktur für eine schnelle Verbreitung von alternativen Antriebskonzepten. Der Regierungsrat erachtet dabei die Ladeinfrastruktur als einen zentralen Faktor für den zukünftigen Erfolg der Elektromobilität. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat bereits im Rahmen der "Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 – Legislaturziele des Regierungsrates" festgehalten, die Infrastruktur für den Einsatz von Elektromobilen und energieeffizienten Fahrzeugen zu fördern (vgl. Ziel 6: Fortschrittliche Energiepolitik weiterführen).

Aktuell stehen 587 öffentliche Ladestationen<sup>1</sup> im Kanton Bern zur Verfügung. Damit diese weiter ausgebaut werden, hat der Kanton bereits Massnahmen umgesetzt sowie Weitere geplant. Seit dem 1. April 2017 müssen z.B. verkehrsintensive Vorhaben (VIV) gemäss Art. 91 Bst. b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) Ladestationen errichten und betreiben. Im aktuellen «Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 – 2019 sowie neue Massnahmen 2020 – 2023»<sup>2</sup> zur ES2006 des Kantons Bern, welcher vom Regierungsrat 2020 beschlossen wurde, sind insgesamt mehrere konkrete Massnahmen zur E-Mobilität festgehalten. Zusätzlich sind im aktuellen Umsetzungsbericht zur Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr<sup>3</sup> (UBREVV) für den Zeitraum 2020-2024 neun Massnahmen zur Elektromobilität vorhanden, davon fünf zur Ladeinfrastruktur.

Der Regierungsrat hat eine Revision des kantonalen Energiesgesetzes<sup>4</sup> (KE nG, BSG 741.1) beschlossen. In der Gesetzesvorlage ist eine indirekte Änderung des Baugesetzes (BauG, BSG 721.0) vorgesehen mit dem neuen Art. 18a. Damit soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um einen angemessenen Teil der Parkplätze für die Elektromobilität vorzubereiten bzw. auszurüsten, damit z.B. Neubauten und grosse Umbauten auf die Marktdurchdringung der Elektromobilität vorbereitet sind und das Laden zu Hause und am Arbeitsplatz ermöglicht wird. Damit sollen Mehrkosten durch spätere teure Nachrüstungen vermieden werden. Die genauen Bestimmungen sind in der BauV noch festzulegen.

Basierend auf den obenstehenden Erläuterungen nimmt der Regierungsrat zu den einzelnen Punkten der Motion wie folgt Stellung.

1. Im Bereich Wohngebiete gibt es bezüglich Ladeinfrastruktur vielerlei Hindernisse, so dass deren Ausbau noch stark verbessert werden muss. Da die Schweiz bzw. der Kanton Bern vor allem aus Mietern und Stockwerkeigentümern besteht und die meisten Personen nicht über ein unabhängiges Wohneigentum verfügen, haben viele Fahrzeughalter keine Möglichkeit ihr Elektrofahrzeug daheim zu laden bzw. sind auf die Zustimmung von Immobilienbesitzern, Verwaltungen und Miteigentümern angewiesen. Damit wie in anderen europäischen Ländern Mieter und Stockwerkeigentümer zukünftig einen Anspruch haben, eine eigene Ladestation installieren zu dürfen, wurde am 19. März 2021 eine entsprechende Motion<sup>5</sup> auf Bundesebene eingereicht.

<sup>1</sup> [https://www.uvek-gis.admin.ch/BFE/storymaps/MO\\_Kennzahlen\\_Elektromobilitaet/](https://www.uvek-gis.admin.ch/BFE/storymaps/MO_Kennzahlen_Elektromobilitaet/)

<sup>2</sup> Geschäfts-Nr.: 2020.WEU.40; RRB Nr.: 855/2020

<sup>3</sup> Geschäfts-Nr.: 2020.BVD.1724; RRB Nr.: 718/2020

<sup>4</sup> Geschäfts-Nr.: 2021.WEU.27; RRB Nr.: 323/2021

<sup>5</sup> Quelle: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213371>

Einerseits spielen in Wohngebieten die grossen Überbauungen und Mehrparteiengebäude eine Rolle, welche zumeist eine Einstellhalle oder entsprechende Aussenparkplätze haben. Bei der Erschliessung von mehreren Parkplätzen mit Ladeinfrastruktur sind intelligente und steuerbare Ladesysteme aus Sicht der Netzintegration und vor allem für die Stabilität des Stromnetzes vorzuziehen.

Andererseits ist neben den auszulotenden Möglichkeiten von E-Car-Sharing vor allem der Zugang zu öffentlichen Ladestationen, besonders in städtischen Gebieten, wichtig, beispielsweise in der blauen Zone und in Parkhäusern.

Der Regierungsrat ist gewillt, im Rahmen seiner Möglichkeiten bestmögliche Rahmenbedingungen bei der Ladeinfrastruktur in Wohngebieten zu setzen.

2. Bei Neubauten von Mehrfamilienhäusern wird auch heute immer noch oft keine Vorbereitung von Ladeinfrastruktur oder Ladestationen eingeplant und realisiert. Der Regierungsrat hat wie oben beschrieben im Rahmen der Energiegesetzesrevision den neuen Art. 18a BauG vorgeschlagen. Auf dessen Grundlage wird der Regierungsrat prüfen, welche Anforderungen bei Neubauten von Mehrfamilienhäusern erfüllt werden müssen.
3. Ladestationen bei öffentlichen Parkplätzen von Gemeinden spielen eine wichtige Rolle. Die Kompetenz liegt dabei vorderhand bei den Gemeinden, z.B. in den blauen Zonen. Durch den bereits genannten Art. 18a BauG hat der Kanton grundsätzlich die Möglichkeit, Vorgaben zu machen (z.B. Parkhäuser, P+R). Wichtig ist die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, welche in der Massnahme 20-13 «E-Mobilität öffentliche Hand» im aktuellen Bericht zur ES2006 aufgeführt ist. Eine konkrete Massnahme auf Informations- und Kommunikationsebene im Bereich von Gemeinden ist im Rahmen des UBREVV geplant (Massnahme 7d).  
Der Regierungsrat ist gewillt, im Rahmen seiner Möglichkeiten bessere Rahmenbedingungen bei der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum von Gemeinden zu setzen.
4. Der Ladeinfrastruktur bei Firmen kommt eine wichtige Rolle zu. Einerseits sollen die Firmenflotten elektrifiziert werden, andererseits soll den Mitarbeitenden die Möglichkeit gegeben werden, am Arbeitsplatz ihr Elektrofahrzeug zu laden. Unter anderem wegen der Motion Kohler M 196-2018 «Die E-Mobilität soll im KMU-Bereich gestärkt werden» wird seit Juli 2019 mit dem «kantonalen Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz» die Ladeinfrastruktur bei Unternehmen (KMU) gefördert.  
Mit der Massnahme 20-14 «E-Mobilität in KMU» im aktuellen Umsetzungsbericht zur Energiestrategie des Kantons Bern wird die Elektrifizierung von Firmenflotten bzw. deren Ladeinfrastruktur weiterhin gefördert. Im Rahmen des UBREVV sind Massnahmen geplant, um Unternehmen über die Elektrifizierung ihrer Flotten zu informieren.

In den vier Bereichen Wohngebiete, Neubauten von Mehrfamilienhäusern, öffentliche Gemeindeparkplätze und Firmenparkplätze wird jeweils die Formulierung «...Voraussetzungen schaffen damit genügend Ladestationen...» durch die Motionäre benutzt. Die Begriffe «Voraussetzungen» und «genügend» sind nicht klar definiert und lassen einen sehr grossen Interpretationsspielraum zu.

Deshalb und aufgrund der oben genannten Ausführungen befürwortet der Regierungsrat die Annahme der Motion gesamthaft als Postulat.

Verteiler

– Grosser Rat